

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich I	Drucksache Nr.: BV/0101/17
Sachbearbeiter: Thewes, Heike	Datum: 28.09.2017
Beratungsfolge	
Ortsrat Holz	öffentlich
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Bebauungsplan "Erweiterung Blumenstraße" im Ortsteil Holz - Abwägungsbeschluss und erneute öffentliche Auslegung

Anlagen:

Anlage 1: Abwägungssynopse

Anlage 2: Entwurf der Planzeichnung, Stand: erneute Offenlage

Anlage 3: Entwurf der Begründung, Stand: erneute Offenlage

Beschlussvorschlag:

Der Ortsrat Holz / der Bau- und Verkehrsausschuss / der Gemeinderat beschließt:

1. Den in der Verwaltungsvorlage dargelegten Abwägungsergebnissen (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Die Planunterlagen sind entsprechend der Abwägungsergebnisse zu ergänzen, insbesondere aufgrund der Stellungnahme der Forstbehörde zur Einhaltung eines angemessenen Waldabstandes (Anlagen 2 und 3)
3. Aufgrund der Änderung des Entwurfes ist der Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen und die Stellungnahmen erneut einzuholen. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung hinzuweisen. Ebenso ist die Dauer der Auslegung angemessen zu verkürzen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss (BV/0048/17) vom 29.06.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Erweiterung Blumenstraße“ im Ortsteil Holz beschlossen. In gleicher Sitzung wurde die Verwaltung aufgefordert, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Bebauungsplan dient dazu, im Bereich der Blumenstraße den vorhandenen Grünbereich baulich zu entwickeln, um kurzfristig weitere Baugrundstücke vermarkten zu können.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 10.08.2017 bis einschließlich 11.09.2017 statt. Die während dieser Zeit abgegebenen Stellungnahmen der Bürger, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden liegen mit der in der Anlage 1 dargestellten Abwägung vor. Während dieser Frist ist von der Öffentlichkeit lediglich eine Anregung vorgebracht bzw. Stellungnahme abgegeben worden. Die Abwägung aller von der Satzung betroffenen und bekannten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander führt dazu, dass die Planung geringfügig beim Baufenster aufgrund der notwendigen Berücksichtigung des Saarländischen Waldgesetzes angepasst werden muss. Deshalb ist eine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Grundsätzlich wird in § 14 Abs. 3 Landeswaldgesetz ein Abstand von 30 m von Waldgrenze zur Außenwand des Gebäudes vorgegeben. In Abstimmung mit der Forstbehörde kann im Bereich Blumenstraße aufgrund der Standortgegebenheiten der vorgegebene Abstand um 10 m unterschritten werden, so dass lediglich ein Abstand von 20 m einzuhalten ist. Dieser Abstand ist aber innerhalb der Planung zu berücksichtigen, weshalb das Baufenster entsprechend angepasst werden muss.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Vorlage (Anlage 1) zu beschließen und die Abwägungsergebnisse in die Planung zu übernehmen (Hinweise und nachrichtliche Übernahme zum erforderlichen Waldabstand gem. LWaldG, siehe Anlagen 2 und 3).

Die Verwaltung empfiehlt des Weiteren, zu bestimmen, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden darf. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme soll angemessen verkürzt werden.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

keine unmittelbaren bilanziellen / finanziellen Auswirkungen